

Aber über die Therapie sind wir uns noch keineswegs klar und einig.

Wir haben als Synode sehr intensiv und offen darüber gesprochen. Dabei stellte sich zunächst einmal etwas Erfreuliches heraus. Es hat zwar im Laufe der Zeit verschiedene Annäherungsversuche von Beauftragten des MfS auf Kreis- oder Bezirksebene an Mitglieder der Unitätsleitung gegeben. Diese scheiterten aber daran, daß die Betroffenen ihre Kollegen unterrichteten und die erstrebte "Konspiration" nicht zustande kam. Daß die Leitungsgremien durch Brief-, Telefon- und persönliche Überwachung kontrolliert wurden, war ihnen jederzeit bewußt. Sie verzichteten aber ausdrücklich auf den Versuch, den angewandten Mechanismen und beteiligten Personen nachträglich auf die Spur zu gehen.

In den beiden Anträgen, die die Aussprache auslösten, wird die Synode aufgefordert, eine Überprüfung von Gemeindeniern und Mitarbeitern der Unitätsleitung über Kontakte mit dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit einzuleiten. Gemeint ist eine Bitte an die zuständige Bundesbehörde in Berlin, die personengebundenen Akten des MfS dieses Personenkreises, sofern vorhanden, auf eine mögliche Belastung zu prüfen. Für ein zustimmendes Votum der Synode wurde vor allem das Argument ins Feld geführt: Lassen wir doch diese Überprüfung möglichst bald geschehen. Dann haben wir ein Stück Vergangenheit bewältigt und jeden vielleicht im Untergrund schwelenden Verdacht ausgeräumt.

Gerade wenn wir untereinander Vertrauen haben, steht doch nichts im Wege, das zu tun, was vielfach heute im öffentlichen Dienst geschieht. Entsprechen wir doch der Bitte der antragstellenden Geschwister und sehen es als eine normale Maßnahme an. Wenn es offenbar Ängste und Barrieren innerhalb der Gemeinde gibt, warum soll man dann nicht durch einen solchen Schritt versuchen, Vertrauen aufzubauen?

Es gibt aber Gegenargumente geistlicher und rechtlicher Art, die ebenfalls schwer wiegen. Juristisch ist es nun einmal in dem Rechtssystem, dem wir uns jetzt annähern, so, daß niemand als strafrechtlich schuldig angesehen werden darf, wenn ihm seine Schuld nicht von einem außerordentlichen Gericht nachgewiesen worden ist. Das bedeutet auch, daß eine Synode nicht über einen Personenkreis, zumal nicht über andere Personen, eine solche Überprüfung anordnen darf. Sie könnte es ihren Mitgliedern und anderen nahelegen, aber auch dann kann die Bitte um Überprüfung nur von den Betroffenen selbst schriftlich geäußert werden, alles andere wäre nicht rechtens.